

1. *beschließt*, die in Ziffer 44 der Resolution 2134 (2014) enthaltene Ermächtigung der Operation der Europäischen Union bis zum 15. März 2015 zu verlängern;
2. *beschließt außerdem*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

*Auf der 7280. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 7329. Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/762)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2014/857)

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/870)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7349. Sitzung am 18. Dezember 2014 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-Gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/762)

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik (S/2014/857)

Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/870)“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>160</sup>:

Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schlusskommuniqué der am 26. September 2014 in New York unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Zentralafrikanische Republik. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von den Schlussfolgerungen der am 11. November 2014 in Bangui abgehaltenen 6. Tagung der Internationalen Kontaktgruppe für die Zentralafrikanische Republik, in denen der internationale Vermittler in der Krise in der Zentralafrikanischen Republik, der Präsident Kongos, Denis Sassou Nguesso, ersucht wurde, gemäß der ihm mit der Übergangs-Nationalcharta übertragenen Befugnis den Übergang um sechs Monate bis August 2015 zu verlängern, da der für Februar 2015 angesetzte Wahltermin aus technischen Gründen nicht zu halten war.

Der Rat erinnert daran, dass die Stabilisierung der Sicherheitslage in erster Linie Aufgabe der Interessenträger in der Zentralafrikanischen Republik ist, und ruft alle Parteien und Interessenträger, insbesondere die Führer der Gruppen der ehemaligen Séléka und der Anti-Balaka, sowie alle anderen bewaffneten Gruppen, erneut auf, ihre Waffen sofort und dauerhaft niederzulegen, alle Kinder aus ihren Reihen freizulassen und den Weg des Dialogs zu beschreiten, der das einzige brauchbare Mittel zur

---

<sup>160</sup> S/PRST/2014/28.

Erreichung dauerhafter Aussöhnung und dauerhaften Friedens sowie eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des Mandats der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik ist.

Der Rat fordert die Übergangsbehörden erneut auf, unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung der Frauen konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um einen alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Dialog und Aussöhnungsprozess auf lokaler wie nationaler Ebene herbeizuführen, die Wahlen vorzubereiten, die Straflosigkeit zu bekämpfen, eine Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Wiedereingliederungs- und Repatriierungsstrategie zu erarbeiten und umzusetzen, die auch die ehemals mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder einbezieht, sowie wirksame staatliche Institutionen wiederaufzubauen, einschließlich durch die Reform des Sicherheitssektors.

In dieser Hinsicht fordert der Rat die Übergangsbehörden nachdrücklich auf, die alle Seiten einschließenden Vorbereitungen für das für Januar 2015 anberaumte Forum von Bangui für nationale Aussöhnung zu beschleunigen, mit dem Ziel, einen Konsens auf nationaler Ebene herbeizuführen. Der Rat begrüßt und würdigt die jüngsten Anstrengungen der Übergangsbehörden, Minister und Amtsträger der Regierung in die gesamte Zentralafrikanische Republik auszusenden, um im Vorfeld des Forums von Bangui die Auffassungen der Bürger vor Ort einzuholen.

Der Rat fordert außerdem alle Akteure des Wahlprozesses, einschließlich der Übergangsbehörden und der Nationalen Wahlbehörde, nachdrücklich auf, beschleunigte Vorbereitungen zu treffen, um spätestens im August 2015 zum Abschluss des Übergangs freie, faire, transparente und alle Seiten einschließende Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abzuhalten, an denen sich Frauen, Binnenvertriebene und Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik voll, wirksam und gleichberechtigt beteiligen können, sowie die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen konkreten Maßnahmen rasch durchzuführen. Zu diesem Zweck fordert der Rat alle internationalen Partner der Zentralafrikanischen Republik auf, den Wahlprozess zu unterstützen, insbesondere indem sie für die vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen verwaltete Multi-Geber-Korbfinanzierung für Wahlen Mittel bereitstellen.

Der Rat fordert ferner die Unterzeichner des Abkommens von Brazzaville vom 23. Juli 2014 über die Einstellung der Feindseligkeiten nachdrücklich auf, dessen Bestimmungen, insbesondere die Artikel 4 und 8, sofort vollständig durchzuführen, und fordert die internationale Vermittlung unter der Leitung von Präsident Denis Sassou, die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen auf, den baldigen Abschluss eines Abkommens über die Entwaffnung der bewaffneten Gruppen zu erleichtern.

Der Rat bekundet seine Absicht, im Hinblick auf die Verhängung zielgerichteter Sanktionen im Einklang mit den Resolutionen 2127 (2014) und 2134 (2014) des Sicherheitsrats die Benennung weiterer Personen und Einrichtungen zu erwägen, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, einschließlich derjenigen, die durch die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen bewaffnete Gruppen unterstützen.

Der Rat erinnert ferner daran, dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass die von dem Sanktionsausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 2127 (2013) benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen.

Der Rat begrüßt die Schritte zur Verbesserung der Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und würdigt die Internationale Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung, die Operation „Sangaris“ und die militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik für die Arbeit, die sie geleistet haben, um im Vorfeld und zur Unterstützung des Einsatzes der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik die Grundlage für erhöhte Sicherheit zu schaffen. Der Rat stellt jedoch mit Besorgnis fest, dass die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik trotz Verbesserungen nach wie vor instabil ist.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck das Wiederaufleben der Gewalt aus politischen oder kriminellen Beweggründen im Oktober 2014 in Bangui, den ständigen Kreislauf von Provokationen und Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen innerhalb und außerhalb Banguis, die Bedrohung durch Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von bewaffneten Elementen begangen werden und die desolate humanitäre Lage für die Zivilbevölkerung weiter verschlimmern sowie den humanitären Zugang zu gefährdeten Bevölkerungsgruppen weiter behindern, und legt der Stabilisierungsmission, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union nahe, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats aller notwendigen Mittel zu bedienen, um Zivilpersonen wirksam zu schützen und die Sicherheit dauerhaft wiederherzustellen.

Der Rat verurteilt ebenso die gezielten Angriffe auf die Übergangsbehörden sowie auf die Soldaten der Stabilisierungsmission, der Operation „Sangaris“ und der militärischen Operation der Europäischen Union während der Ereignisse im Oktober in Bangui. Der Rat unterstreicht, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen darstellen können, und erinnert alle Parteien an ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht.

Der Rat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht.

Der Rat betont die wichtige Rolle der internen Sicherheitskräfte (Polizei und Gendarmerie) bei der Wiederherstellung der Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik. Der Sicherheitsrat legt den Behörden der Zentralafrikanischen Republik nahe, den Prozess der Reform der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik einzuleiten und geeignete Überprüfungsverfahren einzuführen, mit dem Ziel, eine professionelle, repräsentative und ausgewogene Armee aufzustellen, namentlich durch Maßnahmen zur Eingliederung derjenigen Elemente bewaffneter Gruppen, die strenge Auswahlkriterien erfüllen, sowie durch die Neuausbildung eines Teils der Streitkräfte. Der Sicherheitsrat bekräftigt die wichtige Rolle der Stabilisierungsmission bei der Unterstützung der Sicherheitssektorreform und der Überprüfungsprozesse, namentlich indem sie strategische Politikberatung erteilt und die technische Hilfe und Ausbildung koordiniert. Der Rat ermutigt die internationale Gemeinschaft, namentlich die Europäische Union, eine koordinierte und abgestimmte Unterstützung für die Reform der Streitkräfte und den Aufbau ihrer Kapazitäten zu erwägen, nach Bedarf unter anderem durch Beratung, Hilfe und nichtoperative Ausbildung.

Der Rat würdigt die Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Zentralafrikanische Republik, Babacar Gaye, und nimmt Kenntnis von der verstärkten Entsendung der Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Stabilisierungsmission, den ersten Tätigkeiten der Mission zur Erfüllung ihres Mandats, der Einrichtung des Arbeitsstabs Bangui am 15. September 2014 und der Umstrukturierung der Mission nach den gewaltsamen Zwischenfällen im Oktober in Bangui.

Der Rat fordert das Sekretariat und die Stabilisierungsmission nachdrücklich auf, die Entsendung ihrer Zivil-, Polizei- und Militärkapazitäten in der Zentralafrikanischen Republik, einschließlich der erforderlichen logistischen Unterstützung und Führungsstruktur, und die Rekrutierungsverfahren zu beschleunigen, damit die Stabilisierungsmission so rasch wie möglich ihre volle Einsatzfähigkeit erreicht und ihr Mandat im gesamten Hoheitsgebiet des Landes wirksam wahrnehmen kann. Zu diesem Zweck fordert der Rat ferner die Länder, die vormals Truppen und Polizei für die Internationale Unterstützungsmission gestellt haben, nachdrücklich auf, nach der Übertragung der Befehlsgewalt auf die Stabilisierungsmission die Beschaffung und den Einsatz der noch ausstehenden zusätzlichen kontingenteigenen Ausrüstung zu beschleunigen. Der Rat fordert die Stabilisierungsmission außerdem nachdrücklich auf, die Durchführung ihres Mandats zu intensivieren, insbesondere zur Unterstützung der Aussöhnung, des Wahlprozesses und des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses, im Einklang mit den in Ziffer 30 der Ratsresolution 2149 (2014) genannten vorrangigen Aufgaben.

Der Rat verweist auf das Mandat der Stabilisierungsmission, unbeschadet der Hauptverantwortung der Behörden der Zentralafrikanischen Republik im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren

Einsatzgebieten die Zivilbevölkerung vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen, insbesondere auch durch aktive Patrouillentätigkeit.

Der Rat fordert die Partner auf, die Einsatzmittel zuzusagen, die der Stabilisierungsmission noch fehlen, insbesondere den Angriffshubschrauberverband, die Kompanie Spezialkräfte und die Fernmeldeeinheit, beziehungsweise ihre diesbezüglichen Zusagen zu bestätigen.

Der Rat bekräftigt, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und andere kriminelle Handlungen verantwortlich sind, einschließlich Tötung, Verstümmelung, Vergewaltigung und anderer Formen sexueller Gewalt, Einziehung und Einsatz von Kindern, Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit, Plünderung, Zerstörung von Eigentum und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie Angriffen auf humanitäres Personal, zur Rechenschaft gezogen werden.

In dieser Hinsicht stellt der Rat fest, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 24. September 2014 Ermittlungen wegen der seit 2012 angeblich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit seitens der Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik zu diesem Zweck.

Der Rat bekräftigt die Notwendigkeit, die Justizinstitutionen zu stärken und die Strafflosigkeit zu bekämpfen, um zur Stabilisierung und Aussöhnung beizutragen, und fordert die Behörden der Zentralafrikanischen Republik auf, unverzüglich konkrete Schritte zur vorrangigen Erreichung dieses Ziels zu unternehmen. Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, ihre Anstrengungen zur Wiedereinsetzung der Staatsverwaltung in den Provinzen, namentlich durch die wirksame Wiederherstellung der Justizverwaltung und des Strafjustizsystems im ganzen Land, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzusetzen.

Der Rat begrüßt die Unterzeichnung der Vereinbarung über dringliche vorübergehende Maßnahmen am 7. August 2014, in der insbesondere die Errichtung eines nationalen Sonderstrafgerichtshofs beschrieben wird, der für die Untersuchung und Strafverfolgung der in der Zentralafrikanischen Republik begangenen schweren Verbrechen zuständig ist, und fordert die unverzügliche Durchführung der Vereinbarung im Einklang mit Resolution 2149 (2014), namentlich durch den Erlass der erforderlichen Rechtsvorschriften durch die Übergangsbehörden.

Der Rat sieht dem Schlussbericht der Internationalen Untersuchungskommission für die Zentralafrikanische Republik nach Resolution 2127 (2013) mit Interesse entgegen.

Der Rat fordert alle zuständigen Institutionen und Mechanismen, die zur Untersuchung und Strafverfolgung von Verbrechen beitragen, bei denen es sich um Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche handelt, zur Zusammenarbeit auf.

Der Rat fordert alle bewaffneten Gruppen in der Zentralafrikanischen Republik auf, alle Gewalttaten gegenüber humanitärem Personal und Zivilpersonen sofort einzustellen, und verlangt, dass alle Parteien die volle, sichere, sofortige, ungehinderte und rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, insbesondere an Binnenvertriebene, im gesamten Hoheitsgebiet der Zentralafrikanischen Republik gestatten, unter Einhaltung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts.

Der Rat nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen des humanitären Personals und spricht den Nachbarländern, die noch immer etwa 420.000 Flüchtlinge aus der Zentralafrikanischen Republik beherbergen, erneut seinen Dank aus. Der Rat fordert die Übergangsbehörden, das humanitäre Personal und alle zuständigen Akteure auf, günstige Bedingungen für die freiwillige und würdevolle Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge und für eine Dauerlösung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu schaffen.

Der Rat appelliert eindringlich an die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Mittel zu mobilisieren, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass noch immer insgesamt 321 Millionen US-Dollar zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind, der im Rahmen des Strategischen Plans 2014 für humanitäre Maßnahmen für die Zentralafrikanische Republik und des Plans für regionale Flüchtlingshilfemaßnahmen

ermittelt wurde, um die humanitäre Krise mittels eines Ansatzes, der Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung verbindet, abzumildern.

Der Rat betont, dass die Wiederherstellung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik auch von der Erholung der Wirtschaft mit konkreten Beschäftigungsaussichten für Jugendliche abhängt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die insbesondere in Bangui stattfindenden Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen und ihre Ausweitung auf andere Orte im Land und fordert die Durchführung von mehr Projekten auf dem Land, insbesondere in der Ost- und Nordostregion, wo der Entwicklungsbedarf akut ist.

Der Rat fordert die Übergangsbehörden auf, ihre Anstrengungen zur Wiederherstellung einer soliden und transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen fortzusetzen, entsprechend den Empfehlungen der im November 2014 nach Bangui entsandten Mission des Internationalen Währungsfonds, und insbesondere einheimische Ressourcen, vor allem Zolleinnahmen, zu mobilisieren, unter voller Achtung bewährter Finanzverfahren, um die Ausgaben für das Funktionieren des Staates zu decken, die Pläne für die Frühphase der Wiederherstellung umzusetzen und die Wirtschaft neu zu beleben. Dadurch würde ein förderliches Umfeld für die Wiederherstellung des Vertrauens der Wirtschaftsakteure, die Mobilisierung neuer Privatinvestitionen und die Mobilisierung internationaler finanzieller Hilfe geschaffen, die zur Deckung des Finanzbedarfs 2015 notwendig ist.

Der Rat würdigt die internationale Vermittlung unter der Leitung des Präsidenten Kongos, Denis Sassou Nguesso, an der auch Soumeylou Boubèye Maïga im Namen der Afrikanischen Union, Abdoulaye Bathily im Namen der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten als Berichterstatter mitwirken, sowie die konstruktive Mitwirkung der Region.

Der Rat unterstreicht, dass die Rolle der Region, einschließlich derjenigen des Generalsekretärs der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und ihres Vermittlers, sowie der Afrikanischen Union, gemeinsam mit den Vereinten Nationen, auch weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Förderung eines dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik sein wird.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bevölkerung und die Übergangsbehörden der Zentralafrikanischen Republik weiter zu unterstützen und dringend finanzielle Beiträge bereitzustellen, um den nationalen Dialog und die nationale Aussöhnung, den Wahlprozess, die Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Sicherheitssektorreform ebenso zu unterstützen wie die Wiederherstellung des Justiz- und des Strafvollzugssystems, um die Straflosigkeit zu bekämpfen. Der Rat verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle, die die Kommission für Friedenskonsolidierung dabei wahrnimmt, den Dialog, die Komplementarität und die Kohärenz unter allen beteiligten Akteuren in enger Zusammenarbeit mit der Führung der Vereinten Nationen im Feld zu fördern und zu erleichtern und die Aufmerksamkeit und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für die Unterstützung dieser Prozesse und der langfristigen Friedenskonsolidierungsziele des Landes aufrechtzuerhalten.

Auf seiner 7366. Sitzung am 22. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation in der Zentralafrikanischen Republik

Schreiben der gemäß Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats eingesetzten Sachverständigen-gruppe für die Zentralafrikanische Republik vom 28. Oktober 2014 an die Präsidentin des Sicherheitsrats (S/2014/762).“

**Resolution 2196 (2015)  
vom 22. Januar 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen über die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolutionen 2121 (2013) vom 10. Oktober 2013, 2127 (2013) vom 5. Dezember 2013,